



Informationen zu Reifendruckmessgeräten

In Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes werden unter anderen auch Messgeräte zur Prüfung des Reifendrucks an Kraftfahrzeugen (ugs. Reifenfüller) verwendet:

Messgeräte zur Prüfung des Reifendrucks an Kraftfahrzeugen unterliegen der Eichpflicht, wenn sie in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder Tankstellen und Kfz-Pflegestellen, soweit diese der Allgemeinheit zugänglich sind, verwendet werden (§ 1 Abs.2 Nr. 5 MessEV¹).

Davon ausgenommen sind in Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte, wenn der Reifendruck durch ein dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendes Messgerät kontrolliert wird. (§ 5 Abs. 3 MessEV¹).

Es ist somit gesetzlich vorgeschrieben, den Reifendruck an jedem montierten Reifen abschließend mit einem geeichten Reifenfüller zu ermitteln. Wenn ein geeichtes Messgerät defekt ist, muss gewährleistet sein, dass die Feststellung des Reifendrucks trotzdem mit einem anderen funktionsfähigen, geeichten Gerät erfolgt (siehe Bereithaltung).

Werden in einer Werkstatt mehrere Reifendruckmessgeräte bereitgehalten unterliegen alle der Eichpflicht.

Nur wenn der Reifendruck nicht durch ein dem Mess- und Eichgesetz entsprechendes Messgerät kontrolliert wird, unterfallen in den Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte dem Eichrecht.

Das Verwenden eines Messgeräts nach § 3 Nr. 22 MessEG² ist das erforderliche Betreiben oder Bereithalten eines Messgeräts zur Bestimmung von Messwerten im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse. Ein Messgerät wird bereitgehalten, wenn es ohne besondere Vorbereitung für die genannten Zwecke in Betrieb genommen werden kann und ein Betrieb zu diesen Zwecken nach Lage der Umstände zu erwarten ist.

Der Verwender von Reifendruckmessgeräten ist für den Antrag auf Eichung verantwortlich und sollte diesen mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist des Messgerätes stellen. Die Eichfrist beträgt zwei Jahre.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 14 MessEG i. V. m § 31 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Messgeräte ungeeicht verwendet oder bereithält.

Rechtsgrundlagen

¹ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils gültigen Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

² Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung (www.gesetze-im-internet.de)